

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 43. Ratssitzung vom 4. März 2015

739. 2014/65

Weisung vom 12.03.2014:

Pflegezentren der Stadt Zürich, neue Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich

Antrag des Stadtrats:

Es wird eine «Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich» gemäss Beilage erlassen.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2014/65 und 2014/66.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent Schlussabstimmung:

Eduard Guggenheim (AL): Die vorliegende Weisung zu den Pflegezentren und die nachfolgende Weisung zu den Alterszentren basieren auf einem von der AL eingereichten Postulat zur Schaffung einer rechtsverbindlichen Grundlage in Form einer Verordnung. Ziel des Postulats war, Grundzüge für das Führen von städtischen Alterszentren und Pflegezentren zu regeln. Mit den beiden Weisungen wurde die Grundlage geschaffen, um die Pflegefinanzierung und Pflegeversorgung sicherstellen zu können. Die Verordnung regelt die Grundlagen für den Betrieb der Einrichtungen. Sie regelt das Angebot und den Auftrag, die Aufnahme der Bewohner und Bewohnerinnen, die Art und den Umfang der Betreuungsverträge, Taxen, die Erfassung und Einstufung der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner. Wir haben in der Kommission beide Weisungen ausführlich behandelt und uns gegen eine Zusammenlegung der beiden Weisungen entschieden. Alterszentren und Pflegezentren sind zwei grundverschiedene Einrichtungen. Ebenfalls diskutiert wurde der Zweckartikel. Dieser umfasst Palliative Care, Pflegeforschung, Ausbildung, Weiterbildung und wissenschaftliche Begleitung. Mit dem Vorschlag von Marcel Savarioud (SP) konnten im Rahmen der Kernkompetenzen Demenzbetreuung, Palliativpflege und ambulante Angebote genauer definiert werden. Auch der Teil zu Art und Umfang von Hotellerieleistungen wurde präzisiert. Beide Weisungen wurden in der Kommission einstimmig verabschiedet.

Kommissionsreferent Änderungsantrag:

Marcel Savarioud (SP): Für den Zweckartikel konnte, wie bereits von Eduard Guggenheim (AL) erwähnt, eine Formulierung gefunden werden, die auch die Themen Palliative Care, Ausbildung und Pflegeforschung berücksichtigt. Die Kommission war sich bei beiden Weisungen einig. Ich bin überzeugt, dass sowohl die Alterszentren als auch die Pflegezentren die Verordnungen gut umsetzen können.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

STR Claudia Nielsen: *Diese beiden Verordnungen stellen einen Meilenstein dar. Wir haben nun eine klare Rechtsgrundlage. Es gibt eine klare Differenzierung zwischen Alterszentren und Pflegezentren. Die beiden Angebote richten sich an ein sehr unterschiedliches Publikum. Die Alterszentren richten sich an Personen, die noch selber für sich sorgen können und eine kollektive Wohnform suchen. In Pflegezentren benötigen Menschen bereits beim Eintritt Pflege, gehen aber mehrheitlich wieder nach Hause, nachdem sie die Pflege erhalten haben. Die Kommission hat sich intensiv mit den Fragestellungen befasst und der Stadtrat kann die Änderungen der Kommission annehmen.*

Änderungsantrag

Art. 2, neuer Abs. 3, 4 und 5

Die SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 2:

Art. 2 Angebot und Auftrag der Pflegezentren der Stadt Zürich

[...]

³ Es bestehen verschiedene Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen.

Im Rahmen der Kernkompetenzen Demenzbetreuung, Palliativpflege, Übergangspflege und ambulante Angebote bestehen verschiedene Abteilungen für unterschiedliche Zielgruppen.

⁴ Die Pflege und Betreuung erfolgen nach anerkannten Standards aus Forschung und Lehre und werden sorgfältig und professionell angewendet.

⁵ Die Pflegezentren können bedarfsgerecht Fachkräfte ausbilden und sich in angemessener Weise an Forschungsprojekten beteiligen, insbesondere im Bereich der Pflege und Geriatrie.

⁶ Die Pflegezentren sind Teil der stationären Versorgungskette in der Stadt Zürich und pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Spitälern, der Spitex und weiteren Nachsorgeinstitutionen.

⁷ Soziale Kontakte und der Austausch zwischen den Generationen und mit der Quartierbevölkerung werden unterstützt und gefördert.

Zustimmung: Marcel Savarioud (SP), Referent; Vizepräsident Rolf Müller (SVP), Marcel Bührig (Grüne), Eduard Guggenheim (AL), Raphael Kobler (FDP), Joe A. Manser (SP) i. V. von Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Thomas Monn (SVP), Thomas Osbahr (SVP), Kyriakos Papa-georgiou (SP) i. V. von Petek Altinay (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Sven Sobernheim (GLP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Präsidentin Karin Meier-Bohrer (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 111 gegen 0 Stimmen zu.
Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die «Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich» ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 1 und 2 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich vom 27. September 2010 (LS 855.1) und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970 (AS 101.100) der Stadt Zürich, folgende Verordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundlagen für den Betrieb von städtischen Pflegezentren.

Art. 2 Angebot und Auftrag der Pflegezentren der Stadt Zürich

¹ Die Stadt Zürich führt zur Sicherstellung der Versorgung ihrer pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner eigene Pflegeeinrichtungen für Langzeit- und temporäre Aufenthalte sowie ambulante und beratende Angebote und sorgt für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung ihrer Angebote und Dienstleistungen.

² In den einzelnen Pflegezentren und Pflegewohngruppen leben Personen, die auf intensive Pflege, Betreuung und medizinische sowie therapeutische Versorgung angewiesen sind.

³ Es bestehen verschiedene Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen. Im Rahmen der Kernkompetenzen Demenzbetreuung, Palliativpflege, Übergangspflege und ambulante Angebote bestehen verschiedene Abteilungen für unterschiedliche Zielgruppen.

⁴ Die Pflege und Betreuung erfolgen nach anerkannten Standards aus Forschung und Lehre und werden sorgfältig und professionell angewendet.

⁵ Die Pflegezentren können bedarfsgerecht Fachkräfte ausbilden und sich in angemessener Weise an Forschungsprojekten beteiligen, insbesondere im Bereich der Pflege und Geriatrie.

⁶ Die Pflegezentren sind Teil der stationären Versorgungskette in der Stadt Zürich und pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Spitälern, der Spitex und weiteren Nachsorgeinstitutionen.

⁷ Soziale Kontakte und der Austausch zwischen den Generationen und mit der Quartierbevölkerung werden unterstützt und gefördert.

Art. 3 Aufnahme der Bewohnerinnen und Bewohner

¹ Die Aufnahme in die städtischen Pflegezentren setzt in der Regel den Wohnsitz in der Stadt Zürich voraus. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von der finanziellen Lage der Bewohnerin oder des Bewohners.

² Wünsche bezüglich Wahl des Pflegezentrums und der Zimmerkategorie werden so weit als möglich und unter betrieblichen Gesichtspunkten vertretbar berücksichtigt.

Art. 4 Betreuungsvertrag

Stationäre Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse für längere Dauer werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und der Stadt Zürich geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere die zu erbringenden Leistungen, das dafür geschuldete Entgelt sowie weitere Modalitäten.

Art. 5 Kostenpflichtige Leistungen

Die Pflegezentren erbringen insbesondere folgende kostenpflichtige Leistungen:

- a. Hotellerieleistungen: Diese umfassen die Leistungen für Unterkunft, Benützung der Infrastruktur, Verpflegung, Reinigung und Wäscheservice.
- b. Betreuungsleistungen: Diese umfassen im Wesentlichen allgemeine und individuelle Unterstützungsleistungen im Alltag, Förderung sozialer Kontakte sowie weitere Leistungen, die nicht von der obligato-

- rischen Krankenversicherung vergütet werden.
- c. Pflegeleistungen stationär und ambulant gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung, einschliesslich Akut- und Übergangspflege.
 - d. Weitere KVG-pflichtige Leistungen: Diese umfassen ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial.
 - e. Nebenleistungen, die nicht durch lit. a–d abgedeckt sind: Diese richten sich nach dem Bedarf der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler.

Art. 6 Taxen

¹ Für die Leistungen nach Art. 5 werden den Leistungsbezüglerinnen und -bezügern Taxen verrechnet. Diese werden gestützt auf betriebswirtschaftliche Grundsätze sowie das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt und können im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen angepasst werden.

² Es werden folgende Taxen unterschieden:

- a. Hotellerietaxen: Die Hotellerietaxen bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur.
- b. Betreuungstaxen: Die Betreuungstaxen bemessen sich nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- c. Pflorgetaxen: Die Pflorgetaxen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie des kantonalen Pflegegesetzes und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- d. Akut- und Übergangspflege: Die Taxen bemessen sich nach den vom Kanton festgesetzten Tarifen oder nach den Verträgen zwischen Leistungserbringenden und Versicherungen.
- e. KVG-pflichtige ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial: Die Taxen bemessen sich nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen.
- f. Taxen für Nebenleistungen: Die Taxen für Nebenleistungen bemessen sich nach dem entsprechenden Aufwand.

³ Die Restfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand richtet sich nach dem kantonalen Pflegegesetz.

⁴ Den Leistungsbezüglerinnen und -bezügern wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG verrechnet.

Art. 7 Pflegebedürftigkeit

Die Leistungsbezüglerinnen und -bezügler der Pflegezentren werden mittels eines anerkannten Erfassungssystems nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit eingestuft.

Art. 8 Ausführungsbestimmung

Der Stadtrat legt die Taxen fest und erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung.

Art. 9 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat